

**Ordnung des  
Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**für die gemeinsamen Promotionsprogramme  
"Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics",  
"Ph.D. in Finance", "Ph.D. in Management", "Ph.D. in Marketing"  
sowie "Ph.D. in Law and Economics" an der  
Graduate School of Economics, Finance, and Management"  
zur Erlangung des Grades "Philosophiae Doctor (Ph.D.)"**

vom 17.05.23

**Gliederung**

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Zweck der Prüfungen und Ziele der Promotionsprogramme
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienzeit, Befristung der Prüfungen
- § 5 Zugangsvoraussetzungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 7 Prüfungs- und Promotionsausschuss, Prüfungsamt
- § 8 Betreuung der Dissertation
- § 9 Akademische Leitung

Abschnitt III: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Prüfungen sowie Zeugnis

- § 10 Umfang der Promotionsprogramme
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Dissertation, Zulassung zur Dissertationsprüfung
- § 13 Begutachtung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation
- § 14 Promotionskommission
- § 15 Disputation
- § 16 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 18 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 19 Verleihung des Doktorgrades
- § 20 Veröffentlichung der Dissertation

§ 21 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

§ 22 Promotionsregister

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 23 Promotionsgebühren

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 26 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

§ 27 Elektronischer Dokumentenverkehr

§ 28 Inkrafttreten

### **Abschnitt I: Allgemeines**

Die JGU Mainz, die GU Frankfurt und die TU Darmstadt haben auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 24.02.2010/01.03.2017/23.03.2010 die Graduate School of Economics, Finance, and Management" hochschulübergreifend gegründet und an dieser gemeinsame Doktorandenstudiengänge (Ph.D.-Programme) eingerichtet. Die Kooperationspartner haben sich in § 3 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung darauf verständigt, ihre jeweiligen Promotionsordnungen inhaltlich an den bestehenden „Rules and Policies“ der Ph.D.-Programme der GU Frankfurt vereinheitlichend auszurichten und zudem mindestens die Inhalte der Promotionsordnungen aller Kooperationsbeteiligten zu beachten. Ziel ist es, dass den Absolventinnen oder Absolventen der Doktorandenstudiengänge bei Erfüllung der Anforderungen einer der Prüfungsordnungen der beteiligten Hochschulen ein gemeinsamer Abschluss aller beteiligten Hochschulen verliehen werden kann.

Unter dieser Zielsetzung hat der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der JGU aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, am 02.06.2021 die folgende Ordnung für die gemeinsamen Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance", "Ph.D. in Management", "Ph.D. in Marketing" sowie "Ph.D. in Law and Economics" an der Graduate School of Economics, Finance, and Management" zur Erlangung des Grades "Philosophiae Doctor (Ph.D.)" beschlossen.

Diese Ordnung hat das Präsidium der JGU Mainz mit Schreiben vom 11.05.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Geltungsbereich der Ordnung**

(1) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance", "Ph.D. in Management", "Ph.D. in Marketing" sowie "Ph.D. in Law and Economics" zur Erlangung des Grades "Philosophiae Doctor (Ph.D.)" vom 24. Mai 2016 in der aktuellen Fassung (im Folgenden Ph.D.-Ordnung der Universität Frankfurt). Sie regelt insbesondere die Bedingungen

der Prüfungen zur Erlangung des Grades Philosophiae Doctor (Ph.D.) in den gemeinsamen Promotionsprogrammen Ph.D. in Accounting; Ph.D. in Economics, Ph.D. in Finance, Ph.D. in Management, Ph.D. in Marketing sowie Ph.D. in Law and Economics (Studienzweig Economics), soweit diese an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgelegt werden. Für die Teile der Prüfungen, die an einer der Kooperationshochschulen gemäß Absatz 2 abgelegt werden, richten sich Organisation und Durchführung nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Universität.

(2) Die Programme werden im Auftrag der an der Graduate School of Economics, Finance, and Management (im Folgenden „GSEFM“) beteiligten Fachbereiche durch die GSEFM nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt. Die an der GSEFM beteiligten Fachbereiche sind der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt. Der Auftrag umfasst insbesondere

1. die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung und
2. die Organisation und Durchführung der Prüfungen einschließlich der Begutachtung der Dissertation und ihrer Disputation gemäß dieser Ordnung.

## **§ 2 Zweck der Prüfungen und Ziele der Promotionsprogramme**

(1) Die Promotionsprogramme "Ph.D. in Accounting", „Ph.D. in Economics“, „Ph.D. in Finance“, „Ph.D. in Management“, „Ph.D. in Marketing“ sowie „Ph.D. in Law and Economics“ (Studienzweig Economics) dienen der Qualifizierung von besonders befähigten akademischen Nachwuchskräften, um eine projektorientierte Ausbildung in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung mit dem Ziel der Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen selbständigen Arbeit, auf international anerkanntem Niveau zu vermitteln und eine erweiterte berufliche Qualifikation für Aufgaben in der Forschung oder verwandten Tätigkeiten für Juniorpositionen renommierter akademischer Institutionen oder Expertenstellen in internationalen und nationalen Institutionen des öffentlichen oder privaten Sektors zu ermöglichen.

(2) Die Programme verfolgen dieses Ziel durch ein strukturiertes Programm an Lehrveranstaltungen und damit verbundene Prüfungen auf anspruchsvollem Niveau sowie durch das Verfassen und die öffentliche Disputation einer Dissertation, deren Bestandteile in international sichtbaren Fachzeitschriften veröffentlichen sein sollen.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Die an der GSEFM beteiligten Fachbereiche verleihen nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums einschliesslich der Dissertation (§ 12) und der Disputation (§ 15) gemeinsam den Grad eines *Philosophiae Doctor* (Ph.D.). Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

## **§ 4 Studienzeit, Befristung der Prüfungen**

(1) Die Zeit bis zum Abschluss der Promotion beträgt in der Regel acht Semester. Die GSEFM stellt auf der Grundlage dieser Ordnung für die Programme ein Lehrangebot bereit und sorgt dafür, dass das Studium in dieser Studienzeit abgeschlossen werden kann. Das Promotionsstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) In den Promotionsprogrammen müssen

1. die Module nach § 10 Abs. 1 bis 3 vor Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters bestanden sein;
2. die Qualifikationsprüfungen in je zwei Modulen in drei Gebieten nach § 10 Abs.4 vor Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters mit einer Durchschnittsnote in jedem Gebiet von 2,3 oder besser bewertet sein;
3. die Module nach § 10 Abs. 5 bis 7 mit Abschluss des sechsten Semesters mit der Note 2,3 oder besser bewertet sein und
4. die übrigen Module nach § 10 mit Abschluss des 16. Semesters erfolgreich abgeschlossen sein.

(3) Wird eine der in Absatz 2 genannten Fristen nicht eingehalten und wird keine Fristverlängerung gemäß Absatz 4 gewährt, erlischt der Anspruch auf Fortsetzung des Promotionsstudiums. §§ 12 Abs.6 und 18 gelten entsprechend.

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung, eine chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Promotionsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung zur Ablegung der Dissertationsprüfung an der JGU Mainz ist eine endgültige Zulassung zur Promotion an der GSEFM der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main gemäß § 13 Absatz 6 der Ph.D.-Ordnung der Universität Frankfurt. Bewerbung und Zulassung zu den Promotionsprogrammen erfolgt an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die JGU Mainz übernimmt die Entscheidungen über die Zulassungen und den Studierendenstatus (eingeschrieben, beurlaubt, exmatrikuliert) sowie die für Einschreibung erforderlichen Angaben von der GU Frankfurt gemäß Absatz 1 und 2. Die für Einschreibung an der JGU notwendigen Daten werden von der

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main gemäß § 27 an die JGU transferiert. Eine Einschreibung an der JGU Mainz ist erst nach Erfüllen der Zugangsvoraussetzung gemäß Satz 1 möglich.

(2) Für die Promotionsprogramme sind keine Deutschkenntnisse erforderlich.

(3) Die Registrierung und Einschreibung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

### **§ 6 Studien-und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)**

(1) Der Aufbau der Promotionsprogramme ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen im Anhang A der Ph.D.-Ordnung der Universität Frankfurt.

(2) Die Promotionsprogramme sind modular aufgebaut. Der zeitliche Umfang der Module, ihre Voraussetzungen und ihre Studieninhalte sind im Anhang B „Modulbeschreibungen“ der Ph.D.-Ordnung der Universität Frankfurt festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen werden im Rahmen des kooperativen Promotionsprogramms an der GU Frankfurt absolviert. Die Organisation und Durchführung erfolgt nach der Ph.D.-Ordnung der Universität Frankfurt.

## **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

### **§ 7 Prüfungs- und Promotionsausschuss, Prüfungsamt**

(1) Die Organisation und Durchführung der Programme und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem von den an der GSEFM beteiligten Fachbereichen zu bildenden Prüfungs- und Promotionsausschuss. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Promotionsordnung eingehalten werden. Soweit die Ordnung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht, trifft der Prüfungs- und Promotionsausschuss die nach der Ordnung zu treffenden Entscheidungen. Absatz 9 bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss berichtet den Fachbereichsräten der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche aufgrund der erfassten Prüfungsdaten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, insbesondere über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt den Fachbereichsräten der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche Anregungen zur Reform des Studiums.

(3) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss besteht aus

a. der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und den Mitgliedern des Vorstands der GSEFM; sofern der die Dekanin oder der Dekan Mitglied des Vorstands der GSEFM ist, benennt sie oder er eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Ausschussmitglied;

b. einer oder einem von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vorgeschlagenen und von diesem

Fachbereichsrat benannten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die oder der in einem der Promotionsprogramme der GSEFM eingeschrieben sein muss;

c. einer oder einem von der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vorgeschlagenen und von diesem Fachbereichsrat benannten Studierenden, die oder der in einem der Programme der GSEFM eingeschrieben sein muss;

d. einer oder einem von der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vorgeschlagenen und von diesem Fachbereichsrat benannten nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.

Eine angemessene Vertretung aller an der GSEFM beteiligten Fachbereiche ist zu gewährleisten.

(4) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist kraft Amtes Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses, die oder der Vorsitzende des Vorstandes der GSEFM ist stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses. Falls die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands der GSEFM ist, benennt sie oder er ein anderes Mitglied des Vorstands der GSEFM als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses. Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vertreten lassen, in diesem Falle ist es die oder der stellvertretende Vorsitzende, die oder der den Ausschussvorsitz führt.

(5) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschussmitglieder aus dem Vorstand der GSEFM werden vom Vorstand der GSEFM bestimmt. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der übrigen Ausschussmitglieder werden von den entsprechenden Statusgruppenvertreterinnen oder Statusgruppenvertretern im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vorgeschlagen und von diesem Fachbereichsrat benannt.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder der Professorengruppe ergibt sich aus den für ihre jeweiligen Ämter geregelten Amtszeiten. Die Amtszeit der Vertreter der wissenschaftlichen und der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern beträgt drei Jahre, die der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl bzw. Wiederbenennung der Mitglieder ist zulässig. Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungs- und Promotionsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(7) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungs- und Promotionsausschusses unter der Angabe der Tagesordnung ein. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungs- und Promotionsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses fordern. In Abwesenheit der oder des Vorsitzenden leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende die Sitzungen.

(8) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss tagt in Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die

Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Über Beschlüsse entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des amtierenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungs- und Promotionsausschusses sind zu protokollieren.

(9) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen deren oder dessen Entscheidungen entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(10) Die Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von mündlichen Prüfungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe der Note.

(11) Die Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.

(12) Geschäftsstelle des Prüfungs- und Promotionsausschusses ist das Prüfungsamt der GSEFM.

(13) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungs- und Promotionsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden sind der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit Begründung unter Abgabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(14) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Prüfungs- und Promotionsordnung getroffen werden, insbesondere die Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch geeignete Maßnahmen bekannt geben.

(15) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss, die Gutachterinnen und Gutachter und die Promotionskommission sind dazu berechtigt, die im Promotionsverfahren vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeiten innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Dissertation als nicht ausreichend bewertet werden.

## **§ 8 Betreuung der Dissertation**

(1) Zur Betreuung einer Dissertation berechnigte Mitglieder („betreuungsberchnigte Mitglieder“) der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche sind Professorinnen oder Professoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und sonstige habilitierte Mitglieder der Fachbereiche.

(2) Studierende, die gemäß § 13 Abs. 6 der Ph.D.-Ordnung der Universität Frankfurt endgültig zur Promotion zugelassen sind, müssen bis zum Ende des vierten Semesters ein be-

treuungsberechtigtes Mitglied im Einvernehmen mit diesem als Betreuerin oder Betreuer wählen. Kommt eine Studierende oder ein Studierender dieser Verpflichtung nicht nach, so weist der Prüfungs- und Promotionsausschuss ihr oder ihm eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. Die oder der Studierende hat jederzeit das Recht, die Betreuerin oder den Betreuer zu wechseln. Sie oder er hat einmal während des gesamten Studiums Anspruch darauf, vom Prüfungs- und Promotionsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer zugewiesen zu bekommen. Die Studierenden werden über die Entscheidung unverzüglich schriftlich informiert.

(3) Die Betreuenden schließen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan innerhalb eines angemessenen Zeitraums (maximal sechs Monate) nach der Wahl oder Zuweisung eines Betreuenden gemäß Absatz 2 eine Betreuungsvereinbarung. Die Vereinbarung soll die Situation der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigen. Sie beinhaltet mindestens folgende Angaben:

1. Beteiligte (Doktorandin oder Doktorand, Betreuende ggf. weitere Beteiligte),
2. Thema der Dissertation; ggf. Arbeitstitel,
3. Inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens; der Zeitplan soll die spezifische Situation der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigen,
4. Aufgaben und Pflichten der Doktorandin oder des Doktoranden, z.B. regelmäßige Berichtspflichten, Präsentationen zum Forschungsvorhaben,
5. Aufgaben und Pflichten der jeweiligen Betreuenden, z.B. regelmäßig fachliche Betreuung, die Betreuung soll Orientierung in grundlegenden Fragen geben ohne den Charakter der Dissertation als eigenständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden zu ändern,
6. gegebenenfalls Integration in eine Arbeitsgruppe, bei einer Doktorandin oder einem Doktoranden, die oder der nicht zugleich wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter am Fachbereich 03 ist: Sicherstellung des Kontakts zu an verwandten Themen arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zum gegenseitigen persönlichen oder virtuellen Austausch (z.B. durch Teilnahme an Kolloquien, Arbeitsbesprechungen, Konferenzen),
7. ggf. Arbeitsplatzausstattung,
8. Vereinbarung zur Regelung von Konfliktfällen,
9. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine Erklärung, dass die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Kenntnis genommen wurde und Erklärung über die Kenntnisnahme des Angebots, dass Doktorandinnen und Doktoranden, die unverschuldet in einen Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sich in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität an die Ombudsperson wenden können,
10. eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Sachverhaltes gemäß Absatz 4
11. gegebenenfalls besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit.

(4) Zum Ende eines jeden Sommersemesters erstattet die Betreuerin oder der Betreuer der akademischen Leiterin oder dem akademischen Leiter (§ 9) Bericht über die Fortschritte, die

die Doktorandin oder der Doktorand an der Dissertation in den vergangenen zwölf Monaten erzielt hat. Beurteilt die Betreuerin oder der Betreuer diesen Fortschritt als „nicht zufriedenstellend“, bleibt der Doktorandin oder dem Doktoranden ein Semester, um diesen Mangel zu beheben. Beurteilt die Betreuerin oder der Betreuer diesen Fortschritt noch immer als „nicht zufriedenstellend“, so entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie einer oder eines aus dem Kreis der betreuungsberechtigten Mitglieder gewählten weiteren Gutachterin oder Gutachters, ob das Promotionsverfahren abgebrochen wird.

## **§ 9 Akademische Leitung**

Die Aufgabe der akademischen Leitung der Promotionsprogramme der GSEFM nimmt die oder der Vorsitzende des Vorstands der GSEFM wahr. Diese Funktion kann für eines oder mehrere der Programme auf ihren oder seinen Vorschlag vom Prüfungs- und Promotionsausschuss auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots der GSEFM;
2. Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
3. Evaluation des Programms oder der Programme.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Prüfungen sowie Zeugnis**

### **§ 10 Umfang der Promotionsprogramme**

Die Prüfungen der Promotionsprogramme setzen sich zusammen aus

1. Prüfungen in den drei Modulen des Bereichs Quantitative Methoden im Gesamtumfang von 24 CP,
2. Prüfungen in den vier Modulen des Bereichs Spezifische Grundlagen gemäß dem Studienverlaufsplan des entsprechenden Promotionsprogramms nach Anhang A im Gesamtumfang von jeweils 32 CP,
3. Prüfungen im Modul des Bereichs Institutionelle Grundlagen im Gesamtumfang von 8 CP,
4. den Qualifikationsprüfungen in drei Gebieten gemäß dem Studienverlaufsplan des entsprechenden Promotionsprogramms,
5. Prüfungen im Bereich Seminare im Gesamtumfang von 12 CP gemäß dem Studienverlaufsplan des entsprechenden Promotionsprogramms,
6. Prüfungen in den Modulen des Spezialisierungsbereichs gemäß dem Studienverlaufsplan des entsprechenden Promotionsprogramms im Umfang von 32 CP. Dabei sind Wahlpflichtmodule aus mindestens zwei Spezialisierungsgebieten zu absolvieren. In

jedem gewählten Spezialisierungsgebiet müssen mindestens 8 CP und dürfen höchstens 16 CP erworben werden. Für das Promotionsstudium in Economics muss eines der Spezialisierungsgebiete Macroeconomics, Microeconomics and Management, Econometrics oder Development and International Economics sein. Für das Promotionsstudium in Finance muss eines der Spezialisierungsgebiete Finance sein. Für das Promotionsstudium in Management muss eines der Spezialisierungsgebiete Microeconomics and Management sein. Für das Promotionsstudium in Marketing muss eines der Spezialisierungsgebiete Marketing sein. Für das Promotionsstudium in Law and Economics (Studienzweig Economics) muss eines der Spezialisierungsgebiete Law and Economics sein,

7. einem Forschungspapier, das potentiell ein Kapitel der Dissertation werden kann, im Umfang von 28 CP,
8. einem Vorbereitungskurs für den akademischen Arbeitsmarkt im Umfang von 6 CP,
9. einem Kurs zur Förderung der unabhängigen akademischen Arbeit, insbesondere der Lehrfähigkeiten, mit einem Gewicht von 6 CP,
10. der Vorlage einer Dissertation sowie
11. der Durchführung einer Disputation.

Die Prüfungsleistungen gemäß Nr. 1-6 können nur an der GU Frankfurt abgelegt werden, für die Organisation und Durchführung der Prüfungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Ph.D.-Ordnung der Universität Frankfurt.

### **§ 11 Nachteilsausgleich**

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Prüfungs- und Promotionsausschuss. Dieser kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen.

### **§ 12 Dissertation, Zulassung zur Dissertationsprüfung**

(1) Die Dissertation wird durch die Vorlage einer Serie von qualifizierten Fachartikeln erbracht (kumulative Dissertation). Jeder Fachartikel stellt ein Dissertationskapitel dar. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Mindestens ein Dissertationskapitel muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden alleine verfasst worden sein. Es müssen mindestens zwei Dissertationspunkte erreicht werden. Die Zahl der Dissertationspunkte eines jeden Kapitels wird als Umkehrwert der Anzahl der Autoren des Kapitels berechnet. Nicht mehr als einer der einge-

reichten Fachartikel in Ko-Autorenschaft soll Gegenstand anderer (laufender oder abgeschlossener) Promotionsverfahren sein.

(2) Die Dissertation ist in englischer Sprache abzufassen.

(3) Doktorandinnen oder Doktoranden können ihre Dissertation beim Prüfungs- und Promotionsausschuss einreichen und die Zulassung zur Dissertationsprüfung beantragen, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 1 bis 9 der Ph.D.-Ordnung der Universität Frankfurt erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) In dem Antrag sind aufzuführen bzw. den Unterlagen beizufügen:

1. das Thema der Dissertation und der Name der Betreuerin oder des Betreuers,
2. die Namen der Personen, die die Doktorandin oder der Doktorand als Gutachterin oder Gutachter und als weitere Prüferinnen oder Prüfer vorschlägt,
3. der Nachweis, dass die nach Absatz 3 erforderlichen Leistungen erbracht sind,
4. die Dissertation in sechs Ausfertigungen,
5. die schriftliche Erklärung: „Ich habe die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und dabei nur die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, sowie alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht.“,
6. der Nachweis, dass die Promotionsgebühr nach § 23 entrichtet wurde, sofern diese an der Universität, an der die Doktorandin oder der Doktorand eingeschrieben ist, erhoben wird,
7. eine schriftliche Erklärung, dass sie oder er nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung in Anspruch genommen hat.

(5) Die Zulassung zur Dissertationsprüfung ist zu versagen, wenn

- a. die Unterlagen gemäß Absatz 4 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden,
- b. die Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 nicht erfüllt ist.

(6) Eine Ablehnung der Zulassung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13 Begutachtung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation**

(1) Ist die Doktorandin oder der Doktorand zur Dissertationsprüfung zugelassen, so bestellt der Prüfungs- und Promotionsausschuss in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die mit der Beurteilung der Dissertation beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen. Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertation den Anforderungen des § 2 Abs. 1 sowie des § 12 Abs. 1 genügt.

(2) In der Regel ist die Betreuerin oder der Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen. Ist ein Teil der eingereichten Aufsätze zusammen mit einer Gutachterin oder einem Gutachter erstellt worden, muss für die Begutachtung der Dissertation eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden, die oder der nicht Koautorin oder

Koautor eines in der Dissertation enthaltenen Aufsatzes sein darf. Als Gutachterin oder Gutachter können die betreuungsberechtigten Mitglieder (§ 8) bestellt werden. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss kann, wenn es die Dissertation geraten erscheinen lässt, Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer eines anderen Fachbereichs der an der GSEFM beteiligten Universitäten oder ihnen gleichgestellte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, auch aus dem Ausland, zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellen. Auf Antrag des der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss als Drittgutachterin oder Drittgutachter auch Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren und Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen zulassen. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss ist an die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden nach § 7 nicht gebunden. Die Gutachterinnen oder Gutachter, die den an der GSEFM beteiligten Fachbereichen angehören, dürfen nicht in der Minderzahl sein.

(3) Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden und dem Prüfungs- und Promotionsausschuss nicht später als sechs Monate nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Prüfung vorgelegt werden. Jede Gutachterin und jeder Gutachter gibt eine mit einer Begründung versehene Empfehlung ab, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll und bewertet die Dissertation mit einer der in § 16 Abs. 1 genannten Noten.

(4) Sind zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt worden, von denen eine oder einer die Annahme, die oder der andere die Ablehnung empfiehlt, so ist eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter gemäß Absatz 1 und Absatz 2 zu bestellen. Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 6 ist zu beachten.

(5) Die Dissertation und die Gutachten liegen mindestens zwei Wochen lang vor dem Termin der Disputation im Prüfungsamt aus und können von den betreuungsberechtigten Mitgliedern der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche eingesehen werden. Die Auslage wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses bekannt gegeben. Jedes betreuungsberechtigte Mitglied kann der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses ein Zusatzvotum zuleiten. Nach der Disputation ist der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Verlangen Einsicht in die Gutachten und die Zusatzvoten zu gewähren.

(6) Die Dissertation wird angenommen, wenn die Mehrheit der bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme empfiehlt, und abgelehnt, wenn die Mehrheit der bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung empfiehlt. Liegen Zusatzvoten vor, die der mehrheitlichen Empfehlung der bestellten Gutachten widersprechen, so kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss weitere Gutachterinnen oder Gutachterinnen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 bestellen. Nach Eingang dieser Gutachten gilt Satz 1 entsprechend. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation unverzüglich mit. Im Falle der Ablehnung ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet und ein Bescheid durch den Prüfungs- und Promotionsausschuss gemäß § 7 Abs. 13 zu erlassen. Nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Doktorandin ist dem Doktoranden auf Verlangen Einsicht in die Gutachten und die Zusatzvoten zu gewähren.

## **§ 14 Promotionskommission**

(1) Die Promotionskommission führt die Disputation durch, bewertet die mündlichen Promotionsleistung und setzt in nichtöffentlicher Sitzung die Gesamtnote für die Promotion auf Grundlage der Regelungen dieser Ordnung fest. Sie wird vom Prüfungs- und Promotions-

ausschuss bestellt, wenn die Dissertation angenommen ist. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss bestimmt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Kommission zu deren oder dessen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende darf nicht zugleich Gutachterin oder Gutachter der Dissertation sein.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern und zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern. Letztere werden aus dem Kreis der betreuungsberechtigten Mitglieder der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche bestellt. In begründeten Ausnahmefällen können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer eines anderen Fachbereichs der an der GSEFM beteiligten Universitäten oder ihnen gleichgestellte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen auch aus dem Ausland zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Der Promotionskommission soll mindestens je eine Professorin oder ein Professor aus zwei der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche angehören. Weiterhin muss mindestens eines der Mitglieder das Gebiet Mikroökonomie, Makroökonomie oder Ökonometrie und mindestens eines das Gebiet Finance, Management oder Marketing vertreten, das heißt in diesen Gebieten eine Lehrleistung in diesen Programmen anbieten. Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. Eine Gutachterin oder ein Gutachter, die oder der die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat, kann auf ihren oder seinen Antrag hin von der Mitwirkung in der Promotionskommission entbunden werden. In diesem Fall bestimmt der Prüfungs- und Promotionsausschuss einen Ersatz.

(3) Kann ein Mitglied der Promotionskommission aus triftigen Gründen nicht an der Disputation teilnehmen, so bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer gemäß Absatz 2. An der Disputation muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter teilnehmen.

(4) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung im Anschluss an die Disputation über die mündlichen Promotionsleistungen und über eventuelle Auflagen für die Drucklegung. Die Promotionskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen über die mündliche Promotionsleistung ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

(5) Die Entscheidungen der Promotionskommission werden der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich mündlich mitgeteilt.

## **§ 15 Disputation**

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand verteidigt ihre oder seine Dissertation öffentlich vor der Promotionskommission in einer Disputation. Prüfungssprache ist Englisch. An ihrem Beginn soll sie oder er ein Kurzreferat von 15 bis 30 Minuten über ihre oder seine Arbeit halten. Die Disputation geht von der Dissertation aus, bezieht die Gutachten und Zusatzgutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf Probleme des Faches und auf angrenzende Gebiete anderer Fächer, die mit der Dissertation zusammenhängen. Die Doktorandin oder der Doktorand zeigt mit der Disputation, dass sie oder er mit dem Forschungsstand ihres oder seines Faches und angrenzender Gebiete vertraut ist.

(2) Zeit und Ort der Disputation werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission und mit der Doktorandin oder dem Doktoranden festgesetzt. Die Disputation kann an jedem der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche stattfinden. Kann die Disputation aus Gründen,

die die Doktorandin oder der Doktorand zu vertreten hat, nicht innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Dissertation durchgeführt werden oder erklärt sie oder er den Verzicht auf die Disputation, so stellt die Promotionskommission fest, dass die Prüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos beendet ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist verlängern.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Promotionskommission zur Disputation ein und gibt den Ort und Termin durch digitalen Aushang bekannt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation.

(4) Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Über die Disputation ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen. Eine Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(5) Die Disputation ist öffentlich. Bei Störungen der Disputation kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Öffentlichkeit ausschließen. Alle Personen, die nach Absatz 3 geladen sind, haben Frage- und Erwiderungsrecht. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation zuwider laufen; sie oder er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

(6) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der JGU Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der JGU Mainz an der Disputation teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

## **§ 16 Bewertung der Promotionsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote**

(1) Die Promotionsleistungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

magna cum laude	— sehr gut (1)
cum laude	— gut (2)
rite	— genügend (3)
non rite	— ungenügend (4)

Für hervorragende Leistungen kann ausnahmsweise das Prädikat „summa cum laude“ — mit Auszeichnung (0)“ erteilt werden.

(2) Die Endnote der Dissertation berechnet sich als arithmetisches Mittel der Beurteilungen der Gutachterinnen und Gutachter. Liegt das Ergebnis zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren Notenstufe gerundet. Die Note „ungenügend“ wird mit der Note 4 berücksichtigt. Liegen nur zwei Gutachten vor und weichen die Gutachten im Notenvorschlag (§ 13 Abs. 3) um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 13..

(3) Die Disputation ist von den Mitgliedern der Promotionskommission mit einer der Noten gemäß Absatz 1 zu bewerten. Sie ist bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission mindestens mit „rite (3,0)“ bewertet wird. Bei abweichenden Vo-

ten der Prüferinnen oder Prüfer soll zunächst eine Einigung versucht werden; falls das nicht möglich ist, wird das arithmetische Mittel verwendet.

(4) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer Frist von einem Jahr einmal wiederholt werden. Wird auch die zweite Disputation nicht mit mindestens "rite" (3,0) bewertet, so stellt die Promotionskommission fest, dass die Prüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos beendet ist. Bei der Wiederholungsprüfung sollte die Zusammensetzung der Promotionskommission dieselbe sein wie beim ersten Versuch.

(5) Ist die Disputation bestanden, so legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Dabei wird die Note der Dissertation gemäß Absatz 2 doppelt so stark wie die Note der Disputation gewichtet. Liegt das Ergebnis zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren Notenstufe gerundet; Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Das Prädikat „summa cum laude — mit Auszeichnung (0)“ soll als Gesamtnote für die Promotion nur erteilt werden, wenn die Dissertation von allen Gutachtern und wenn ebenfalls die Disputation von der Promotionskommission mit "summa cum laude (0)" bewertet worden sind. Voraussetzung für die Erteilung dieser Note für die Disputation ist, dass alle Mitglieder der Promotionskommission dieser Bewertung zustimmen.

(7) Das Ergebnis der Disputation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Promotionskommission nach der Disputation mündlich mitgeteilt.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Die Disputation gilt als mit „non rite“ (4,0) bewertet, wenn die oder der Doktorand den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungs- und Promotionsausschuss unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Doktoranden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit der oder des Doktoranden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss entscheidet darüber, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden.

(4) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand das Ergebnis der Disputation durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „non rite“ (4,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand eine falsche Erklärung nach § 10 Abs. 3 Nr. 5 abgegeben hat.

(5) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 4 „non rite“ (4,0) bewertet, kann innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungs- und Promotionsausschuss schriftlich einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungs- und Promotionsausschusses ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 18 Abbruch des Promotionsverfahrens**

Das Promotionsverfahren wird abgebrochen,

1. die Betreuerin oder der Betreuer den Fortschritt der Dissertation nach § 8 Abs. 3 am Ende eines Sommersemesters als „nicht zufriedenstellend“ und nach weiteren sechs Monaten wiederum als „nicht zufriedenstellend“ beurteilt;
2. die Dissertation nach § 12 Abs. 6 abgelehnt oder die Disputation nach § 16 Abs. 3 nicht bestanden wurde.

Das Studium kann in diesen Fällen in dem Promotionsprogramm nicht fortgesetzt werden. § 7 Abs. 13 gilt entsprechend.

## **§ 19 Verleihung des Doktorgrades**

(1) Sind die Voraussetzungen für die Verleihung des Grades Philosophiae Doctor (Ph.D.) gegeben, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses auf Antrag des Kandidaten eine schriftliche Bestätigung zur Führung dieses Grades. Die Verleihung des Grades erfolgt mit der Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Die Promotionsurkunde ist unter dem Datum der Disputation von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses zu unterzeichnen und mit den jeweils geltenden Siegeln der an der GSEFM beteiligten Universitäten zu versehen. Sie enthält die Gesamtnote. Die Urkunde kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden ohne den Ausweis der Gesamtnote ausgehändigt werden.

(3) Voraussetzung für die Verleihung des Grades ist der Nachweis, dass die Veröffentlichung gesichert ist (§ 20).

## **§ 20 Veröffentlichung der Dissertation**

Die Form der Veröffentlichung der Dissertation richtet sich nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche zur Erlangung des Grades Dr. rer. pol. des Fachbereichs, an dem die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation angefertigt hat.

## **§ 21 Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Die Promotionskommission kann das Promotionsverfahren jederzeit abbrechen oder die Verleihung des Grades verweigern, wenn sich herausstellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand sich in einem wesentlichen Punkt des Promotionsverfahrens einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat oder dass sie oder er wesentliche Verfahrenserfordernisse nicht erfüllt hat.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs, an dem die Doktorandin oder der Doktorand eingeschrieben ist oder war, kann den Doktorgrad auf Vorschlag des Prüfungs- und Promotionsausschusses entziehen, wenn sich die in Absatz 1 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen oder wenn der Akademische Grad auf unlautere Weise erworben wor-

den ist. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt. In den genannten Fällen sind die Urkunde und das Zeugnis einzuziehen.

(3) Vor dem Beschluss, das Promotionsverfahren abzubrechen, die Verleihung des Doktorgrades zu verweigern oder den Doktorgrad zu entziehen, ist die oder der Betroffene zu hören.

## **§ 22 Promotionsregister**

(1) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss führt ein Register über die Annahme als Doktorand und über den Abschluss des Verfahrens. Das Register kann bei berechtigtem Interesse eingesehen werden.

(2) In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name, Geburtsdatum und Anschrift der Doktorandin oder des Doktoranden, Zeitpunkt der Zulassung zur Promotion, Name des der Betreuerin oder des Betreuers, Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, Zeitpunkt des Abschlusses sowie Ergebnis des Promotionsverfahrens, Ablieferung der Pflichtexemplare oder Zeitpunkt und Art der Veröffentlichung der Dissertation.

## **Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Promotionsgebühren**

Die Promotionsgebühren richten sich nach den Regeln der Universität, an der die Doktorandin oder der Doktorand eingeschrieben ist.

### **§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln**

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Verleihung des Grades bekannt, so kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und das Promotionsverfahren für erfolglos beendet erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Verleihung des Grades bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Doktorandin oder der Doktorand vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und das Promotionsverfahren für erfolglos beendet erklärt werden.

(3) Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde sowie das Diploma Supplement und die englischen

Übersetzungen von Zeugnis und Urkunde einzuziehen, wenn das Promotionsverfahren aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. In einem solchen Fall ist der verliehene Grad abzuerkennen.

### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Promotionsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 26 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen**

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungs- und Promotionsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen oder Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, wird ein Widerspruchsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 27 Elektronischer Dokumentenverkehr**

Die Kooperationshochschulen gemäß § 1 Abs. 2 tauschen personenbezogene Daten und Dokumente auf elektronischem Wege aus, soweit das zum Zweck der Durchführung der Promotionsprogramme erforderlich ist. Dabei stellen die Kooperationshochschulen die Datensicherheit durch den Einsatz einer geeigneten Software und einer geeigneten Zugriffsregelung sicher.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU Mainz in Kraft.

Mainz, den 17.05.23

Univ.-Prof. Dr. Roland Euler

Dekan des Fachbereichs 03

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften